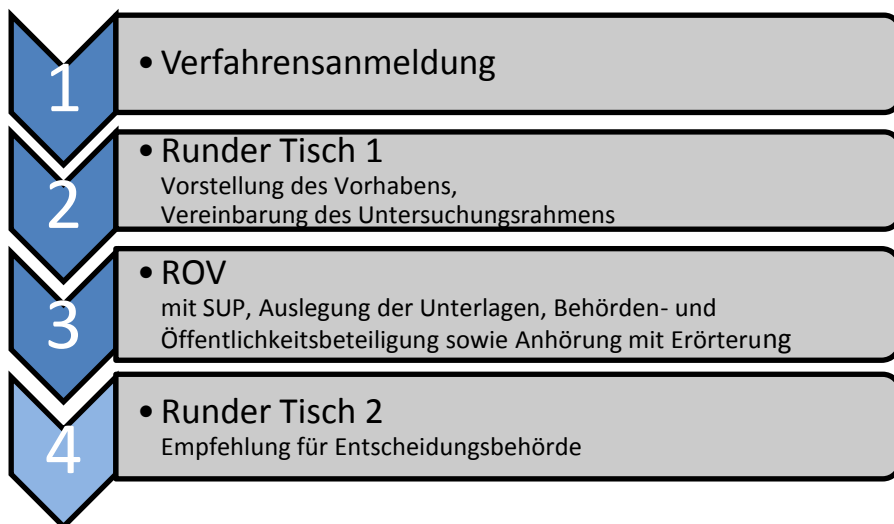


Heinz-Jürgen Siegel

Vorschlag für
Verbesserte Bürgerbeteiligung
bei Planungsverfahren für Infrastrukturprojekte

Mediator/Verfahrensstelle

Entscheidungsbehörde



Verbesserte Bürgerbeteiligung bei Planungsverfahren für Infrastrukturprojekte

Verbesserte Bürgerbeteiligung darf nicht bei der frühzeitigen Beteiligung der Bürger stehen bleiben.

In den gegenwärtigen einstufigen Planungsverfahren¹ stehen betroffene Bürger und Interessierte in den Erörterungs- und Anhörungsverfahren einem fertigen und vollständigen Antrag gegenüber, den Vorhabenträger und die das Verfahren durchführende sowie entscheidende Behörde gemeinsam vertreten. In der Öffentlichkeit entsteht so der Eindruck als sei alles schon entschieden, die Veranstaltung habe nur Alibi-Charakter.

- Es wird daher eine Trennung von Verfahrensabwicklung und Entscheidung² vorgeschlagen.
- Die Verfahrensabwicklung übernimmt eine Verfahrensstelle. Sie kann auch einem ext. Mediator übertragen werden, der durch Konsens von allen Beteiligten³ bestätigt wurde. Er muss über ein „breites Repertoire an Methodenkompetenz, Konfliktmanagementstrategien und Moderationstechniken“⁴ verfügen.
- Die Veranstaltungen des „Runden Tisches“ sind öffentlich, werden audiovisuell aufgezeichnet und im Internet zur Verfügung gestellt.
- Die Verfahrensstelle/der Mediator lädt nach Verfahrensanmeldung durch den Antragsteller diesen sowie die Entscheidungsbehörde und die Öffentlichkeit („Runder Tisch1“)⁵ zur Vorstellung des Vorhabens ein.
- Für einen transparenten und fairen Austausch von Informationen müssen auf allen Ebenen alle Fakten und Planungsunterlagen auf den Tisch.
- Die Unterlagen sind für den „interessierten Laien“ verständlich aufzubereiten.
- Es wird der „Untersuchungsrahmen“ für die Prüfungen im ROV vereinbart. Alle Beteiligten sind in Bezug auf den Prüfungsumfang berechtigt, Planungen und Gutachten zu beantragen.
- Die Ergebnisse der Prüfungen werden in der Anhörung - ersatzweise im „Runden Tisch 2“ - vorgestellt und erörtert.
- Der „Runde Tisch2“ formuliert eine Empfehlung für die Entscheidungsbehörde.
- Im Raumordnungsverfahren werden raumordnerische Gesichtspunkte für das gesamte Vorhaben, im Planfeststellungsverfahren werden für die parzellenscharfen Entscheidungen lokale Gesichtspunkte behandelt. Konflikte sind dort zu behandeln wo sie erkannt werden bzw. wo sie auftreten.
- Ansonsten wird im Planfeststellungsverfahren analog zum ROV vorgegangen - die „Runden Tische“ finden zur parzellenscharfen Festlegung jeweils auf lokal/regionaler Ebene statt.
- Die Beschlüsse der Entscheidungsbehörde unterliegen gerichtlicher Überprüfung⁶.

¹ vgl. Hans-Jörg Birk, Offen und tolerant in: FAZ vom 27.01.2011

² vgl. Birk, a. a. O.

³ alternativ auch durch 2/3-Mehrheit des Parlaments der betroffenen Ebene

⁴ vgl. Pluspunkt, Dialogverfahren bei Infrastrukturprojekten

⁵ Vertreter der betroffenen Gebietskörperschaften, Vertreter der „parlamentarischen“ Ebene der vorgenannten Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände, Bürgerinitiativen, interessierte und betroffene Bürger

⁶ vgl. Wolfgang Durner, Die aktuellen Vorschläge für ein Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) - Bewertung der Verfassungsmäßigkeit und des Beschleunigungspotentials, in: DVBl, H.14/2011, S. 861